



---

## Arbeitsversion Organisationsstatut [Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 4.1-1.1  
Aufgehoben: –

---

*Der [Autor]*

*beschliesst:*

**I.**

*Keine Hauptänderung.*

**II.**

Der Erlass SRS 4.1-1.1 (Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OSt) vom 22. Juli 2022) (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:

**Art. 31 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler entscheidet in Zusammenarbeit mit der Leitung Bildung sowie der Verkehrsinstruktion der Stadtpolizei Winterthur, dem Departement Bau und Mobilität, dem Bereich Infrastruktur und der Schulverwaltung über Massnahmen für einen sicheren Schulweg.

<sup>2</sup> Der Bereich Infrastruktur ist für die Organisation der erforderlichen Schulwegbegleitungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Leitung Bildung ist für die Bewilligung eines Schülerinnen- und Schülertransports zuständig. Die Bestimmungen finden sich im Anhang 1.

### **Anhänge**

Anhang 1: Schultransporte (geändert)

Anhang 4: Zuständigkeit (aufgehoben)

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

## Anhang 1: Schultransporte

(Stand 18.08.2025)

---

### **Art. 1** Geltungsbereich, Zweck

<sup>1</sup> Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die in Winterthur wohnhaften Kinder und Jugendlichen, welche die Volksschule oder eine externe Sonderschule gemäss Art. 4a Abs. 2 lit. a Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur besuchen.

<sup>2</sup> Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

### **Art. 2** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Leitung Bildung entscheidet über die Berechtigung für einen Schultransport bei Regelschülerinnen und -schülern.

<sup>2</sup> Der Ausschuss Sonderpädagogik entscheidet über die Berechtigung für einen Schultransport bei Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 4a Abs. 2 lit. a Sonderpädagogikstatut der Stadt Winterthur.

<sup>3</sup> Die Abteilung Therapie entscheidet über die Berechtigung für einen Schultransport bei Schülerinnen und Schülern, die eine psychomotorische Therapie, eine Logopädie oder eine schulisch indizierte Psychotherapie während der Schulzeit besuchen.

<sup>4</sup> Die Organisation des Schultransports erfolgt durch das Schulamt.

### **Art. 3** Kriterien

<sup>1</sup> Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

### **Art. 4** Massgebende Distanzen

<sup>1</sup> Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen als zumutbar:

a.	Kindergarten:	1600 m
b.	erste Klasse:	1800 m
c.	zweite, dritte Klasse:	2000 m
d.	Mittelstufe:	2500 m

<sup>2</sup> Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000m.

<sup>3</sup> Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

#### **Art. 5** Öffentlicher Verkehr

<sup>1</sup> In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

<sup>2</sup> Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch das Schulamt direkt mit Stadtbus abgewickelt.

#### **Art. 6** Schultransport

<sup>1</sup> Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

<sup>2</sup> Das Transportunternehmen kann in Absprache mit dem Schulamt Sammelpunkte einrichten.

<sup>3</sup> Das Department Schule und Sport schliesst mit geeigneten Anbietern entsprechende Vereinbarungen ab.

#### **Art. 7** Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

<sup>1</sup> Keinen Anspruch auf einen Schultransport haben Schülerinnen und Schüler, die auf Wunsch der Erziehungsberechtigten:

- a. in eine andere Schule innerhalb von Winterthur oder in eine andere Gemeinde wechseln,
- b. nach einem Umzug in der bisherigen Schule verbleiben, auch wenn diese ausserhalb der zulässigen Schulwegdistanz liegt.

<sup>2</sup> Die Organisation und Finanzierung des Schultransports ist Sache der Erziehungsberechtigten.

**Art. 8** Transport zu Betreuungseinrichtungen

<sup>1</sup> Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu den anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ausnahmen bewilligt die Leitung Bildung.

